

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Aufhebung des Wasserrechts und Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage der Stadtmühle
an der Wörnitz in Harburg sowie Rückbau des Querbauwerks und Herstellung eines
Fischaufstiegs bei Fluss-km 19+600 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1269/19 und 59/3 (TF) der
Gemarkung Harburg;**

**Wasserrechtliche Erlaubnis für die zeitlich befristete Bachumleitung mit Bauwasserhaltung
während der Bauzeit**

**hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1
UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Für die Wasserkraftanlage Stadtmühle Harburg an der Wörnitz in Harburg besteht nach dem beim Landratsamt Donau-Ries geführten Wasserbuchblatt A Nr. 99 ein altes Wasserrecht zur Wasserkraftnutzung, welches für die Eigentümerin unbefristet erteilt wurde.

Nunmehr beantragt die Stadt Harburg als Betreiberin den Rückbau des bestehenden Querbauwerks der Stadtmühle Harburg mit Auflassung des Wasserrechts sowie den Bau einer neuen Fischaufstiegsanlage an der Wörnitz in Form eines Raugerinnes mit integriertem Überfallwehr bei Fluss-km 19+600 zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Wörnitz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1269/19 und 59/3 (TF) der Gemarkung Harburg. Für die Erstellung der Fischaufstiegsanlage ist eine bauzeitliche Bachumleitung bzw. Bauwasserhaltung erforderlich.

Um die Durchgängigkeit der Wörnitz im Bereich der Stadtmühle Harburg wiederherzustellen ist geplant, linksseitig des Gewässers eine Fischtreppe zu errichten. Dazu soll auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1269/19 und 59/36 (TF) der Gemarkung Harburg ein ca. 45 m langer Beckenpass für den Fischaufstieg hergestellt werden. Es sind hierfür 13 Becken geplant um den Höhenunterschied bei niedrigen Abflüssen von etwa 2,0 m überwinden zu können. Die geplante Dotationsmenge für den Fischbach liegt bei zwischen 500 bis 800 l/s.

Das dazugehörige Wehr im Oberwasser wird zwischen der bestehenden Bebauung aus Stahlbeton eingebaut und hat eine Grundfläche von ca. 6,5 x 6,5 m. Unterhalb des Wehrs ist eine Kalksicherung aus Wasserbausteinen erforderlich, die auf einer Länge von ca. 5 m und mit einer Muldentiefe (ab Gewässersohle) von ca. 0,35 m eingebaut wird. Für den brauchbaren Aushub aus der Flusssohle und des Mutterbodens, die wieder eingebaut werden, ist ein Zwischenlagerplatz unmittelbar an der Wörnitz erforderlich. Zudem wird die bestehende Stadtmühle anschließend vollständig zurückgebaut.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Neben der beantragten Aufhebung des alten Wasserrechts und Auflassung der Stauanlage (§ 20 Abs. 1, 2 Satz 2 WHG) und der Plangenehmigung für die Fischaufstiegsanlage (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG) ist für die bauzeitliche Bachumleitung mit Bauwasserhaltung eine Genehmigung nach Art. 15 BayWG erforderlich.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Während der Bauzeit kommt es zwar zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes von geringer Intensität, jedoch sind wegen der geringen Wirkintensität aufgrund der zeitlichen Begrenzung und Wiederherstellung in den ursprünglichen bzw. in einen möglichst gleichwertigen Zustand die entsprechenden Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Zudem ist durch die Nutzung des Areals sowie der umgebenden Ortslage und Verkehrsinfrastruktur auch eine bereits gewisse Vorbelastung des Areals gegeben.

Beeinträchtigungen des Lebensraums von Tieren, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt sind auf die Bauzeit beschränkt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Zudem erfolgt während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke bzw. Gebäude und damit auf den Menschen ist nicht zu befürchten. Es kann lediglich während der Bauzeit zu einer vorübergehenden Lärmbelästigung durch Baumaschinen kommen.

Die Fischwanderhilfe wird naturnah in die Böschung eingebunden und fügt sich damit in die Wörnitzau und somit in das Landschaftsbild ein.

Durch die Fischaufstiegsanlage werden Auenböden befestigt und liegen nicht über der Erheblichkeitsschwelle.

Die geplante Fischwanderhilfe befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Durch das Vorhaben wird jedoch die hydrologische Dynamik verbessert und ein zusätzlich durchströmter Bereich zur Überwindung einer bestehenden Barriere (Wehr) geschaffen.

Da durch das Vorhaben lediglich auf einem kurzen Abschnitt zusätzliche Gewässerstrukturen geschaffen werden, kommt es zu keiner Beeinträchtigung kleinklimatischer Funktionen; die neue Wasserfläche der Fischwanderhilfe dürfte sich diesbezüglich eher positiv auswirken.

Durch den Rückbau der Stadtmühle erfolgt eine Entsiegelung, wodurch der Kompensationsbedarf durch die restlichen Eingriffe durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verringert wird. Zudem wird in diesem Bereich das Wehr instandgesetzt.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Stadt Harburg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für diese Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen und ebenso auch keine Wechselwirkungen. Bei der Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen für geschützte Arten zu erwarten.

Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, Haus C, 2. Stock, Telefon 0906/74-262, eingeholt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr eingeschränkt ist. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund

der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und zur Vorlage eines 3G-Nachweises gilt.

Donauwörth, den 24.01.2022

Baumer
Oberregierungsrätin